

DIENSTZETTEL

gem. § 6 Abs. 3 Angestelltengesetz und § 14 des Kollektivvertrages für bei
niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten (Lehrpraxen) bzw. in ärztlichen
Lehrgruppenpraxen angestellte Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin
in Ausbildung

Frau/Herr

wohnhaft in

ist ab als Lehrpraktikantin/Lehrpraktikant

bei Frau/Herrn



beschäftigt.

Der erste Monat gilt als Probemonat gemäß § 10 des Kollektivvertrages.

Das anschließende Dienstverhältnis ist unbefristet/bis befristet (nicht Zutreffendes streichen).

Auf dieses Dienstverhältnis sind die Regelungen des Kollektivvertrages für bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten (Lehrpraxen) bzw. in ärztlichen Lehrgruppenpraxen angestellte Ärztinnen und Ärzte für Allgemeinmedizin in Ausbildung anzuwenden. Dieser liegt zur Einsicht auf.

Ihre wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt Stunden und wird wie folgt aufgeteilt.

Montag: vonUhr bis Uhr

Dienstag: vonUhr bis Uhr

Mittwoch: vonUhr bis Uhr

Donnerstag: vonUhr bis Uhr

Freitag: vonUhr bis Uhr

Samstag: vonUhr bis Uhr

Ihr monatliches Bruttogehalt beträgt gemäß § 13 des Kollektivvertrages (inkl. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahren-Zulage in Höhe von € 384,84 und 3%ige Leistungsbelohnung) für das volle Beschäftigungsausmaß von 40 Stunden/Woche € zuzüglich Kinder-Zulage in Höhe von €, gesamt daher €

Für das Beschäftigungsausmaß von Stunden/Woche beträgt das monatliche Bruttogehalt daher €

Bezüglich Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration) wird auf § 11 des Kollektivvertrages verwiesen.

Die Gehaltszahlung erfolgt jeweils am Letzten eines Kalendermonats im Nachhinein.

Das Ausmaß des Urlaubsanspruches bestimmt sich nach dem Kollektivvertrag sowie nach dem Bundesgesetz vom 7.7.1976 BGBl. Nr. 390 in der jeweils geltenden Fassung, betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung (Urlaubsgesetz).

Für die Dauer der Kündigungsfrist und Bestimmung der Kündigungstermine wird auf § 10 des Kollektivvertrages sowie auf § 20 des Angestelltengesetzes verwiesen.

Gem. § 15 des Kollektivvertrages ist die/der Angestellte in die Schweigepflicht des Arztes eingebunden und hat alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der PatientInnen geheim zu halten. Verstöße dagegen führen zur fristlosen Entlassung. Die Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

Als Mitarbeitervorsorgekasse im Sinne des Bundesgesetzes über die betriebliche Mitarbeitervorsorge gilt die (Name und Anschrift der Mitarbeitervorsorgekasse) als vereinbart. Die/Der Angestellte ist damit ausdrücklich einverstanden.

Datum:

Unterschrift des Lehr(gruppen)praxis-Inhabers/der Lehr(gruppen)praxis-Inhaberin:

.....